

Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Im SGB XII gibt es die Möglichkeit, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Nur wer nach dem Gesetz verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung zu tragen, ist berechtigt einen Antrag stellen. Berechtigte sind der Erbe, der Unterhaltspflichtige (z. B. Ehegatte, volljährige Kinder, Eltern) oder der Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz in der Rangfolge, dass zuerst der Ehegatte, dann die volljährigen Kinder und dann die Eltern zur Bestattung verpflichtet sind. Nichtverpflichteter im Sinne des SGB XII ist bspw. der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, der Heimträger oder die Gemeinde, die als Ortspolizeibehörde die Kosten der Bestattung getragen hat. Derjenige, der aus der Verpflichtung heraus die Bestattung veranlasst und an den deswegen die Rechnungen gehen, hat gegen andere Erben, Unterhaltspflichtige oder Bestattungspflichtige Ansprüche, die einem etwaigen Sozialhilfeanspruch vorgehen und geltend zu machen sind. Der Nachlasswert zum Zeitpunkt des Todes sowie Sterbegeldversicherungen oder andere vertragliche Ansprüche sind vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen. Erst wenn die Bestattungskosten bezahlt sind, dürfen weitere Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden. Erforderliche Kosten im Sinne des SGB XII sind die Kosten für ein Begräbnis oder für eine Feuerbestattung ortsüblich einfacher, aber würdiger Art. Zu den angemessenen Kosten gehören unter anderem ein einfaches Sargbukett, die Kosten für einen Kranz sowie für ein einfaches Holzkreuz, nicht aber die Kosten für die Gebühren der Sterbeurkunden, für eine Anzeige in der Zeitung oder einen Grabstein. Durch Neukalkulationen der Kommunen steigen die Friedhofsgebühren teilweise beträchtlich. Bevor Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen, wird geprüft, ob das Vermögen oder Einkommen des Bestattungspflichtigen und ggf. dessen Ehegatten ausreichen, um die erforderlichen Bestattungskosten zu decken. Unterschiedliche Anspruchsmöglichkeiten und Konstellationen machen die Bearbeitung der Anträge schwierig.

Hier ein Überblick in wie vielen Fällen bzw. in welcher Höhe Bestattungskosten übernommen wurden:

Jahr	Fallzahlen	Aufwand in EUR
2019	17	37.785
2020	18	47.954
2021	17	54.031
2022	14	40.967

Damit die Bestattungskosten nicht von anderen getragen werden müssen, besteht im SGB XII bei laufenden Leistungsfällen die Möglichkeit, Versicherungsbeiträge für eine Sterbegeldversicherung bis zu einer Versicherungssumme von derzeit 4.000 € einkommensmindernd zu berücksichtigen. Alternativ gibt es die Möglichkeit, Bestattungsvorsorgeverträge bis zu einer Höhe von 4.000 € beim Vermögenseinsatz unberücksichtigt zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Verträge vor dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII abgeschlossen wurden. Die Vermögensgrenze nach § 90 SGB XII hat bis 2022 5.000 € für Alleinstehende bzw. 10.000 € für Ehepaare betragen. Dieses Vermögen der Bestattungspflichtigen muss für die Bestattungskosten Angehöriger nicht eingesetzt werden. Seit der zum 01.01.2020 erfolgten Änderung des § 94 SGB XII entfällt die Unterhaltspflicht bei Kindern von Bestattungspflichtigen, wenn das Bruttoeinkommen der Kinder unter 100.000 € liegt. Seit einem Urteil des Bundessozialgerichtes 2019 gilt die Aufnahme eines Darlehens bzw. der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr im Regelfall als zumutbar. Soweit das übersteigende Einkommen aus 12 Monaten zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, ergibt sich in der Regel kein Anspruch auf Übernahme der Kosten.

Bei bestattungspflichtigen Angehörigen besteht oft keine Akzeptanz für die Bestattungskosten einzustehen. Beratungsgespräche sind auf Grund der komplexen Rechtsmaterie zeitintensiv. In nicht wenigen Fällen entfallen dadurch Antragstellungen. Teils sehr aufwändig ist die Ermittlung unehelicher Kinder sowie des Nachlasses, wenn das Erbe ausgeschlagen wird bzw. die Banken unter Verweis auf Datenschutzregelungen nicht mitwirken. Auch die Klärung von Erbansprüchen gestaltet sich zunehmend schwieriger, da die Nachlassgerichte seit 2015 Erben nicht mehr generell ermitteln, sondern nur noch bei Testamenten bzw. Erbscheinanträgen. Auch in diesem Bereich sind stark steigende Kosten festzustellen.